Basel, den 22. Januar 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 4

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Ein befriedigendes Jahresergebnis des V.S.K.

Der bessere Gang der Wirtschaft hat sich auch auf den Umsatz des V. S. K. ausgewirkt. Natürlich kommt auch in dem besseren zahlenmässigen Resultat des Jahres 1937 die auf verschiedenen Gebieten zum Teil sehr wesentliche Preiserhöhung (Textilien!) zum Ausdruck. Es darf jedoch mit Genugtuung festgestellt werden — auch für eine sehr grosse Anzahl von Verbandsvereinen —, dass das Genossenschaftswesen im vergangenen Jahr Neuland gewonnen und trotz heftigen Anfeindungen seinen Stand gewahrt und ausgebaut hat. Diese Aufwärtsentwicklung ist nicht nur ein Beweis der Leistungsfähigkeit, sondern zeigt auch, dass sich das Vertrauen weitester Teile der Konsumentenschaft in die konsumgenossenschaftliche Warenvermittlung immer mehr festigt.

Die vermehrte Konzentration der genossenschaftlichen Kaufkraft wird gewisse, im Interesse der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des genossenschaftlichen Betriebes zu treffende Massnahmen fördern können und so auch die Stellung der Genossenschaftsbewegung in wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Hinsicht stärken.

Zum Jahresergebnis teilt die Verwaltungskommission des V. S. K. mit:

Der V. S. K. zählt 540 Mitglieder (Verbandsvereine, Zweckgenossenschaften und Stiftungen). Der Umsatz der Zentraleinkaufsstelle betrug im Jahre 1937 Fr. 200,488,233.05, gegenüber Fr. 188,476,062.81 im Vorjahre; somit eine bedeutende Umsatzvermehrung von Fr. 12,012,170.24. 1937 hat somit dem V. S. K. den Höchstumsatz seit seinem Bestehen gebracht.

Nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu 5% sowie nach vollständiger Abschreibung der Maschinen, Mobilien, Fässer etc., ferner nach Abschreibung von Fr. 100,000.— auf Liegenschaften, nach Zuwendung von Fr. 50,000.— an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi), werden Fr. 500,000.— dem Verbandsvermögen zugewiesen. Der Rest des Ueberschusses von Franken 155,684.97 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz erzeigt in den Aktiven: Kassabarschaft und Postcheckguthaben Fr. 148,360.91, Effekten (Beteiligungen an Zweckgenossenschaften, weitern Betrieben sowie Wertschriften) Fr. 7,170,296.15, Bankguthaben Fr. 6,629,599.66, Kontokorrent-Debitoren Fr. 1,749,873.88, Warenvorräte Fr. 4,766,687.87. Die Maschinen, Mobilien, Automobile, Fässer, Bibliothek und sonstigen Einrichtungen sind mit Fr. 1.— aufgeführt; die Immobilien im Erstellungswert bis Ende 1937 von Fr. 7,877,765.62 stehen mit Franken 2,900,001.— zu Buch.

Auf der Passivseite finden wir als Verbandskapital die von den Verbandsgenossenschaften übernommenen Anteilscheine im Gesamtbetrage von Fr. 1,675,800.—, sodann das Verbandsvermögen von Fr. 10,000,000.— und die Reserve für Propaganda und Produktionszwecke im Betrage von Franken 1,600,000.—.

Die Kontokorrent-Kreditoren (noch nicht fällige Fakturen) betragen Fr. 9,933,335.50. Der Vortrag auf neue Rechnung ist bereits weiter oben angeführt worden.

Das Jahresergebnis des V. S. K. darf als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Zuwendung zum Verbandsvermögen kommt einer angemessenen Verzinsung des Verbands-Reservefonds gleich. Hieraus ergibt sich, dass der Verband, bezw. die verschiedenen Warenabteilungen, eine Kalkulationspraxis verfolgen, die lediglich darauf ausgeht, die Verwaltungskosten, die Betriebs- und Propagandaspesen, die sich in mannigfaltiger Weise auch wieder zugunsten der Verbandsvereine auswirken, zu decken. Das Jahresergebnis 1937 vermag die finanzielle Grundlage des Verbandes wiederum zu stärken, wodurch er in die Lage versetzt wird, den Verbandsvereinen weiterhin gute Dienste zu leisten und damit unsere Bewegung auch im laufenden Jahre zu festigen.

Die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und die Genossenschaften.

(Schluss.)

Die Genossenschaften haben sich schon frühzeitig, d. h. schon anlässlich der Beratung der begutachtenden Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung, mit der Revision der Verfassungsartikel und deren möglichen Auswirkung auf die Genossenschaften befasst. Als Vertreter des V. S. K. in der Kommission hat Herr Dr. B. Jaeggi, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., den Antrag gestellt, im Art. 31 oder 32 (s. «S. K.-V.» Nr. 3, 1938) folgendes Alinea beizufügen:

«*Genossenschaften, die auf Grundlage der gegenseitigen Selbsthilfe hauptsächlich ihren Mitgliedern auf dem Gebiete der Produktion, der Produktionsverwertung oder der Deckung des wirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Bedarfes dienen sollen, dürfen durch die Gesetzgebung weder an ihrem Entstehen noch an ihrem Wirken und ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.*»

Die Plenarkommission verzichtete jedoch auf eine besondere Erwähnung der Genossenschaften in der Bundesverfassung in der Erwägung, dass der von ihr vorgeschlagene Text den Genossenschaften keinen Grund zu Befürchtungen biete und in der Annahme, dass keinerlei Absicht bestehe, irgendwelche Sondergesetze zum Nachteil der Genossenschaften zu erlassen. Zudem wies die Kommission darauf hin, dass auf Grund von Art. 32 das Referendumsrecht vorgesehen sei. — Angesichts der z. T. ausserordentlich unerfreulichen Erfahrungen, die unsere Bewegung mit Erlassen des Bundes und deren Interpretation gemacht hat (Warenhausbeschluss, Coldrerio), dürfte es jetzt schon feststehen, dass die Genossenschaften sich mit der beruhigenden Erklärung seitens der Kommission nicht zufrieden geben können.

Am 13. August 1937 brachte der Zwischengenossenschaftliche Ausschuss noch einmal die Stellung der Genossenschaften zur Verfassungsrevision in einer Eingabe an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zum Ausdruck. Diese Eingabe nimmt Bezug auf den Bericht der begutachtenden Kommission und die Zusicherung von Herrn Bundesrat Obrecht, dass er bei definitiver Redaktion des neuen Verfassungsartikels prüfen werde, ob und in welcher Weise dem Gedanken der freien Entwicklung der Selbsthilfegenossenschaften Rechnung getragen werden könne. Der Ausschuss regt — in der Überzeugung, dass das Genossenschaftswesen in der Schweiz eine wichtige wirtschaftliche und soziale Aufgabe zu erfüllen habe — folgende Fassung des Art. 32 an:

«Er (der Bund) ist befugt, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, unter Wahrung der Gesamtinteressen und unter Rücksicht auf die freie Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe Vorschriften zu erlassen.»

In der Eingabe des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses wird noch besonders betont, dass der vorgeschlagene, oben durch Sperren hervorgehobene Zusatz zum Art. 32 das Mindeste sei, das die Genossenschaften verlangen. Es liege im Interesse der Durchführung des Revisionswerkes, dem genossenschaftlichen Antrage Folge zu geben. Denn die Nichtbeachtung desselben würde eine starke Opposition in breiten Kreisen gegen die Verfassungsrevision hervorrufen, während bei Berücksichtigung des genossenschaftlichen Begehrens mit einer weitgehenden Unterstützung seitens der genossenschaftlichen Kreise gerechnet werden dürfte.

Eine Prüfung der neu vorgesehenen Wirtschaftsartikel von genossenschaftlichen Gesichtspunkten aus führt zu dem Ergebnis, dass gegenüber dem Wortlaut der Art. 31 (Garantierung der Handels- und Gewerbefreiheit, mit gewissen Ausnahmen) und Art. 34ter (Massnahmen betr. Arbeitnehmerschutz, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie berufliche Ausbildung) keine Einwendungen zu erheben sind. Ebenso werden die Bestimmungen betr. Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und betr. Kartelle und ähnliche Organisationen (Art. 32, 2a und c) akzeptiert werden können, sofern die Vorschriften über Kartelle und ähnliche Organisationen nicht in die innere Struktur der Genossenschaften eingreifen.

Vom konsumgenossenschaftlichen Standpunkte auffallend ist jedoch die Tatsache, dass gemäss Art. 32 der Bund einheitliche Bestimmungen aufstellen und Massnahmen ergreifen kann zur Förderung von Handel, Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr, während der Verbraucherschaft im Rahmen dieser produktionsschützenden Bestimmungen keine Garantie zur Wahrung ihrer Interessen gesichert wird. Es dürfte deshalb eine Bestimmung Aufnahme finden, die den Verbraucherschutz sicherstellt und zwar durch folgende, von uns hervorgehobene Ergänzung des 1. Absatzes von Art. 32:

«*Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit, einheitliche Bestimmungen aufstellen und Massnahmen ergreifen zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft, Fremdenverkehr und zur Wahrung der Interessen der Verbraucher*».

Zu auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre wohlbegründeten Bedenken gibt auch die Befugnis des Bundes, Vorschriften zum Schutze «von wichtigen in ihrer Existenz gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen» zu erlassen, Anlass. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen würden die heute geltenden Beschränkungen für Warenhäuser, Grossfilialgeschäfte usw. eine verfassungsrechtliche Unterlage erhalten und es würden nach dieser Richtung noch zahllose weitere Beschränkungen vorgeschrieben werden können. Der Entscheid darüber, ob ein Wirtschaftszweig in der Existenz gefährdet sei, würde der Gesetzgeber zu fällen haben, und es würde ganz von der Zusammensetzung der gesetzgebenden Behörden abhängen, in welcher Weise die Grenze für den Schutz des gefährdeten Wirtschaftszweiges zu ziehen ist, und dass dabei gerade für die Genossenschaften sich unbefriedigende Verhältnisse entwickeln könnten, ist ein Grund mehr für die Forderung der Genossenschaften auf Berücksichtigung ihrer Eigenart.

Dieses Verlangen erhält durch den Wortlaut von Art. 32, 2d betr. die behördliche Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen noch besonderes Gewicht. Die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse sind

zwar beschränkt auf Beschlüsse und Vereinbarungen über Berufsbildung, Arbeitsbedingungen und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Zudem sind sie besonderen Kautelen zur Verhinderung ihrer missbräuchlichen Anwendung unterworfen. Auch hier besteht bei willkürlicher Interpretation des Begriffes des unlauteren Wettbewerbes die Möglichkeit, die konsumgenossenschaftliche Warenvermittlung zu schädigen. Es widerspricht z. B. dem Genossenschaftsprinzip, Preisverpflichtungen einzugehen, wenn sie sich in der Regel auch denselben anpassen. Die Genossenschaften müssen sich deshalb vorbehalten, wenn sie ihrer eigentlichen Aufgabe treu bleiben wollen, Preise anzusetzen, die sich mit den von den Berufsverbänden vorgesehenen nicht decken.

Sollte es jedoch unmöglich sein, die Genossenschaften von den Vorschriften des unlauteren Wettbewerbes auszunehmen, so müsste unbedingt verlangt werden, dass aus den Kreisen der Genossenschaften eigene Berufsverbände gegründet werden und so den Genossenschaften eine Art Veto eingeräumt würde.

Zu den sichernden Kautelen zum Schutze gegen Missbräuche gehört auch die Prüfung des allgemeinverbindlichen Beschlusses durch 3—5 unabhängige Sachverständige. Noch nicht bestimmt ist der Modus der Auswahl dieser Sachverständigen. Nachdem die Berufsverbände in der weitüberwiegenden Mehrzahl naturgemäss produktionsorientiert sind, erscheint es als gegeben, dass die Sachverständigen nicht den gleichen Kreisen angehören dürfen. Sie sollten deshalb Konsumentenvertreter sein oder, wenigstens in ihrer Mehrheit, Vertreter der genossenschaftlichen Berufsverbände.

Nicht ohne weiteres akzeptierbar erscheint auch die Neuerung, dass die Kantone in Zukunft die Berufsausübung vom Erwerb des Meistertitels sollen abhängig machen. Gerade in der Genossenschaftsbewegung kann vielfach konstatiert werden, wie sich Personen ohne besondere Berufsausbildung zu führenden und vorbildlichen Leitern von grossen Genossenschaften emporgearbeitet haben.

Es ergeben sich so vom Standpunkte der Genossenschaften, ganz besonders der Konsumgenossenschaften, eine ganze Reihe Vorbehalte. Der besondere Charakter der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise, ihr grundlegender Unterschied gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft hebt sie aus den mannigfaltigen Formen der dem Privatgewinn dienenden Erwerbswirtschaft heraus und verschafft ihr eine Stellung, die bei der bevorstehenden Neufassung der Wirtschaftsartikel unbedingt berücksichtigt zu werden verdient.

Die Erkenntnis, dass zwischen der Genossenschaftswirtschaft und der Erwerbswirtschaft ein wesentlicher Unterschied besteht, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Im früheren Obligationenrecht z. B. waren die Genossenschaften im Abschnitt über die Handelsgesellschaften untergebracht. Im geltenden Gesetz jedoch ist der Abschnitt über das Gesellschaftsrecht betitelt worden: «Von den «Handelsgesellschaften» und den «Genossenschaften.» Die Handelsregisterverordnung vom 7. VI. 1937 sieht in Art. 92 vor, dass Unternehmungen, die nicht die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in bestimmter, nicht nur in Geldleistung bestehender Weise durch gemeinsame Selbsthilfe zu fördern oder zu sichern suchen, nicht als Genossenschaften eingetragen werden können.

Auf kantonalem Boden ist in den meisten Steuergesetzen in den letzten Jahren den Genossenschaften eine besondere Regelung zuteil geworden, die nur deshalb nicht umfassend sein konnte, weil bis 1. Juli 1937 die genossenschaftliche Unternehmungsform auch von Pseudogenossenschaften benützt werden konnte. Vom 1. Juli 1942 an wird das unmöglich sein, und dann wird man auch für die dazumal existierenden richtigen Genossenschaften eine besondere Regelung anstreben.

Eine weitere Berücksichtigung der Eigenart der genossenschaftlichen Betriebsweise findet sich auch im Warenhausbeschluss vom 28. Oktober 1937. Wenn es auch nicht gelungen ist, die Genossenschaften von den praktischen Auswirkungen des Warenhausbeschlusses ganz frei zu halten, so ist doch die formell anerkannte Sonderstellung der Genossenschaften ein Zeichen dafür, dass sich sogar im eidgenössischen Parlament, das sich in früheren Jahren weniger zugänglich erwies, eine objektive Behandlung der Genossenschaften durchsetzen kann.

Man wird trotz dieser offensichtlichen Loyalitätsbeweise des Gesetzgebers gegenüber den Genossenschaften nicht zu sehr auf die Hoffnung bauen dürfen, dass auch in Zukunft und ganz besonders in den neuen Wirtschaftsartikeln den Genossenschaften die erwartete Würdigung zuteil wird. Die erreichten Positionen sind zwar wertvoll, doch stehen bei der Verfassungsrevision derart grosse materielle Interessen der verschiedensten Wirtschaftskreise auf dem Spiel, dass es auch hier sehr wahrscheinlich nur einem harten und hartnäckigen Kampf gelingen kann, die gerechte Sache der Genossenschaften mit Erfolg zu verteidigen. Die Erfahrungen in den letzten Jahren wird den lokalen und zentralen Genossenschaftsorganisationen zur Genüge gezeigt haben, dass eine geschlossene, vom Willen der Gesamtbewegung getragene Haltung die besten Garantien für einen Erfolg bietet.

Die Genossenschaften vor dem Nationalrat und Ständerat.

(Fortsetzung.)

Eder: Es scheint mir, dass die Genossenschaftsidee in unserem Lande sich im ganzen, abgesehen von Ausnahmen, sehr gut entwickelt hat, dass unsere Genossenschaften, die ja in einem grossen Verband zusammengeschlossen sind, sich nicht darüber beklagen können, man hätte sie in der Oeffentlichkeit, vom Staate aus, in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung schlecht behandelt. Aber die Genossenschaften scheinen nun etwas nervös geworden zu sein, seitdem sie neue Konkurrenz bekommen haben, speziell durch die Epa und die Migros.

Es scheint mir, es werde heute noch allzusehr an der Fiktion festgehalten, als ob die Genossenschaften schlechthin etwas Gemeinnütziges wären. Ich vermag diese Gemeinnützigkeit nicht so ohne weiteres einzusehen. Es scheint mir, es gebe Genossenschaften, die nach den genau gleichen Methoden arbeiten und nach den genau gleichen Zielen streben wie gut geleitete private Geschäfte oder sagen wir gut geleitete Aktiengesellschaften. — Es ist hier zu fragen: Soll in dieser Vorlage die behauptete Gemeinnützigkeit der Genossenschaften prämiert werden oder zu welchem Zweck will man diesen Beschluss verlängern?

Man will verhindern, dass die Zahl der selbständig Erwerbenden immer mehr zurückgeht, dass die Zahl der unselbständig Erwerbenden, der Angestellten infolgedessen immer mehr zunehme. Mir scheint gerade, dass die Genossenschaften für den selbständigen Mittelstand und die hier zu schützenden Existenzen die allerärgste Gefahr sind. Eine Genossenschaft hat Mitglieder. Die Mitglieder haben Anteilscheine. Aus dieser Anteilscheininhaberstellung, aus dieser Mitgliedschaftsstellung heraus, ergibt sich etwas, was die privaten Geschäfte nicht haben und was den Aktiengesellschaften nur in seltenen Fällen eigen ist, nämlich eine Mitgliedschaftstreue. Und wenn nun gewisse Genossenschaften dazu übergegangen sind, auch noch Spargelder entgegenzunehmen, so bedeutet das eine neue sehr interessante, aber sicherlich nicht ungefährliche Bindung dieser Mitglieder an das Unternehmen, die die übrige Konkurrenz, ich nehme an, bei der Migros werde das zutreffen, auch bei der Epa, jedenfalls nicht aufweist.

Ich erinnere nur an den Rückgang im Weinhandel. Ich glaube, dass der private Weinhandel in dem Umfang, wie er früher war, nicht mehr kommen wird, dass er seine Position eingebüsst hat, nicht etwa deswegen, weil viel weniger Wein getrunken wird, sondern weil kein privater Weinhändler auch nur einigermassen sich behaupten kann gegen die sehr grosse und leistungsfähige Konkurrenz der Genossenschaften, speziell der Obst- und Weinbaugenossenschaften, die einheimische und fremde Weine in allen möglichen Kombinationen, in einer Assortierung, wie sie der private Weinhändler nicht herstellen kann, den Leuten ins Haus bringen. Wie der Bundesrat feststellt, besteht kein Unterschied in bezug auf die Auswirkung und Konkurrenzfähigkeit zwischen grossen und kleinen Genossenschaften, deswegen scheint mir, es wäre unbillig, wenn man behaupten wollte, man schütze den Kleinhändler gegen grosse Konkurrenz, aber man lasse Genossenschaftsunternehmungen mit nur drei Filialen von jeder Bindung frei.

Gainer: Ich wollte bereits in der Eintretensdebatte persönlich erklären, dass ich gegen jede Ausnahmestellung der Genossenschaften bin, weil sie dem Detailhandel so gefährlich sind wie die Grossbetriebe.

Herzog: Herr Dr. Eder hat in seinem Votum speziell die Genossenschaften genannt und deren Gemeinnützigkeit bezweifelt. Vielleicht wird sich Herr Dr. Eder mit dem Genossenschaftsproblem noch etwas näher beschäftigen. Es gibt eine Genossenschaft, die ihm jedenfalls sehr nahe steht, nämlich die Konsumgenossenschaft Konkordia. Vielleicht wird er sich bei ihr erkundigen und dabei über die Gemeinnützigkeit der Genossenschaften einiges erfahren. Wir sind der Auffassung, dass es unbedingt notwendig ist, die Genossenschaften in ihrer weitern Entfaltungsmöglichkeit nicht zu hindern. Und keine Genossenschaft, insbesondere keine Konsumgenossenschaft, wird sich weiter zu entfalten versuchen, wenn nicht dafür ein Bedürfnis in Mitgliederkreisen vorhanden ist. Ich glaube, dass keine Notwendigkeit besteht, die Genossenschaften weiterhin in ihrer Entwicklungsmöglichkeit zu beeinträchtigen.

Man erklärt uns, dass die Genossenschaften eigentlich kleine Existenzen ruinieren. Soeben haben wir das von Herrn Dr. Eder gehört. Er wird das noch belegen müssen; er wird dazu nicht in der Lage sein. Ich darf ihn nur daran erinnern, dass es andere Leute gibt, die erklären: «Im Schatten der Genossenschaften gedeihen die Spezereihändler.»

Duttweiler: Was nun die Genossenschaften anbelangt, kann man ja darüber geteilter Meinung sein. Sicherlich ist es eigentümlich, dass die Genossenschaft gerade in dem Moment mit einem verfassungsmässigen Ausnahmegesetz versehen wird, in dem sie auf die Preisregulierung verzichtet. Sie haben ja von Herrn Nationalrat Höppli gehört, dass sich der Gewerbeverband und die Genossenschaften verständigen werden. Was heisst das, sich verständigen? Man wird einander in den Preisen möglichst schonen. Sie haben die Tatsache, dass die Genossenschaft den gesetzlichen, schweizerischen Schutz geniesst, währenddem sie eigentlich die Existenzberechtigung schon weitgehend verloren hat. Infolge Aufgabe der Konsumentenpolitik.

Immerhin, das alles zeigt uns an, wo wir eigentlich mit unserer Politik hingekommen sind: auf ein ausserordentlich tiefes Niveau, wo jede grundsätzliche Erwägung beiseite gelassen und nur noch die Summe der Interessen Für und Gegen abgewogen wird. Das ist unser Zustand, aber von einer Ideenpolitik ist nichts mehr zu verspüren.

Schmid-Oberentfelden: Alle dringlichen Bundesbeschlüsse laufen am 31. Dezember 1939 ab. Im Oktober 1939 wird ein neues Parlament gewählt. Glaubt jemand im Ernst, dass dieses neue Parlament, das am ersten Montag im Dezember 1939 zusammentreten wird, in der Lage sein wird, die nötigen Gesetzesvorlagen zu machen? Darin liegt der grosse Trick des Bundesrates und der bürgerlichen Mehrheit, den man jetzt spielen lässt, um nachher erklären zu können, die Dringlichkeit sei ja im Jahre 1939 noch viel mehr gegeben, weil das neue Parlament gar nicht in der Lage sei, Gesetze im Verlaufe von drei Wochen zu machen.

Meyer-Luzern: Und nun zu Art. 6 der Vorlage. Ihre Kommission hat bei dieser neuerlichen Vorlage mit grosser Mehrheit, nämlich mit 10 gegen 2 Stimmen, einem Antrag Wunderli zugestimmt, wonach die ursprüngliche Fassung des Bundesrates vom Jahre 1935 wieder zu Ehren gezogen werden soll. Diese Lösung hat es dann ermöglicht, dass insbesondere auch die Vertreter des genossenschaftlichen Gedankens, die Vertreter der Genossenschaften in der Kommission, der Gesamtvorlage zustimmten. Die Vertreter des Gewerbes in der Kommission waren ebenfalls einverstanden, aber in der Meinung, dass die bisherige Ordnung der Dinge aufrecht erhalten bleibe, wonach die beidseitigen Spitzenverbände in den betreffenden Ortschaften sich jeweilen darüber zu verständigen hätten, ob ein Konsumverein ein neues Geschäft eröffnen dürfe oder nicht.

Ich möchte ausdrücklich zu Protokoll erklären, dass bei der Beschlussfassung der Kommission diese Voraussetzung die Grundlage bildete.

Man hat dieser Verständigung zwischen den Spitzenverbänden des Gewerbes und der Genossenschaften den Namen eines gentlemen agreement gegeben, und es wird mir gesagt, dass sich auch jetzt wieder die Spitzenverbände auf diesem Boden haben verständigen können.

Wunderli: Der Antrag der Kommission entspricht durchaus der ursprünglichen Fassung des Bundesrates vom Jahre 1935. Diese Fassung hat

den Vorzug der Klarheit; sie wirft die Genossenschaften nicht in den gleichen Tiegel mit Maus, Nordmann, Brockmann, Brann, Stern und Duttweiler. Anfänglich war nur von Warenhäusern, Kaufhäusern und Einheitspreisgeschäften die Rede, später von Filialgeschäften und von der Migros, letzteres zufolge einer Eingabe des Kantons Waadt. Niemand wollte also die genossenschaftliche Entwicklung hemmen.

Zwischen dem schweizerischen Gewerbeverband und der zwischengenossenschaftlichen Vereinigung wurde eine Vereinbarung getroffen, wie bereits angetönt worden ist, gestützt auf Art. 6 des Entwurfes. Nach dieser Vereinbarung hatten sich Betriebe, die an sich als Grossunternehmungen dem Bundesbeschluss unterworfen wären, an eine paritätische Kommission zu wenden, wenn sie neue Filialen eröffnen oder bestehende wesentlich zu erweitern beabsichtigten. Es handelt sich also um dieses und nicht um das, was gestern Herr Duttweiler gesagt hat, um eine Preisregulierung. Davon war hinten und vorn nicht die Rede, und auch jetzt nicht.

Dann kam der Fall Coldrerio. Dabei wurde geflissentlich übersehen, dass eine rechtlich selbständige Genossenschaft, die ihren Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, mit einer Filiale eines Grossunternehmens gar nicht verglichen werden kann. Die Angestellten der Filiale stehen im Dienstvertrag, die Preise werden von der Zentrale vorgeschrieben, die Waren sind Eigentum der Grossunternehmung, das Risiko trägt restlos die Grossunternehmung. Bei der Genossenschaft dagegen handelt es sich, wie mehrfach hervorgehoben, um eine juristische Person, die ihren Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt; die Angestellten der Genossenschaft sind nicht Angestellte des Verbandes, die Waren gehören ihr. Der Fall ist also wesentlich anders, juristisch und wirtschaftlich. Daneben ist doch wiederum hervorzuheben, dass die Grossunternehmungen kapitalistischen Charakter haben und mit den sozialen Organisationen der kleinen Leute, wie sie die Genossenschaften darstellen, nicht verwechselt werden können. Der Zweck ist ein ganz anderer.

Die Genossenschaften wollen mit Art. 6 keine Extrawurst; sie wollen nur nicht wesentlich schlechter gestellt sein, als die privaten Detaillisten, die Läden auftun können, soviel sie wollen. Obschon die Genossenschaften nicht zufrieden sind mit der Entwicklung der Dinge — sie sind misstrauisch geworden — sind sie bereit zu einem neuen, ähnlichen Abkommen mit dem schweizerischen Gewerbeverband. Herr Kollega Schirmer ist im Besitze einer bezüglichen schriftlichen Erklärung seitens des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses, unterschrieben von Dr. B. Jaeggi. Die Stellungnahme der Räte, die Anerkennung des Genossenschaftswesens als etwas Eigenes hier, wie im Obligationenrecht, wird von besonderer Wichtigkeit sein auch beim Wirtschaftsartikel. Das gebe ich besonders den Herren Dr. Eder und Dr. Gafner zu bedenken. Ihre gewerbliche Puritanerrichtung wird allein den Wirtschaftsartikel weder formen, geschweige denn durchbringen. Man muss in der Schweiz glücklicherweise aufeinander Rücksicht nehmen. Keine Gruppe kann allein ans Ziel kommen. Das ist vielleicht gut so. Das hat Ihre Kommission begriffen, und ich danke den Herren Schirmer und Cottier für ihre mutige und versöhnliche Haltung.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedene Tagesfragen.

Die Weltgenossenschaft — durch Father divine? «Father divine» (der göttliche Vater) hat nicht nur in Amerika Anhänger, auch in der Schweiz beginnen Freunde seiner Person und Lehre eine intensive Tätigkeit zu entfalten.

Father divine ist bekanntlich jener Neger, von dem behauptet wird, dass er der — wie in der Bibel vorausgesagt ist — wiedergekommene Herr sei. Die Gläubigen des «göttlichen Vaters» haben sich in der «Friedens-Missionsbewegung» zusammengeschlossen. Sie haben auch ihre «Gottesreiche».

Wie in der Wochenzeitung «ABC» ausgeführt wird, zählen in der Schweiz 300—400 Köpfe zu seinen Gläubigen; diese sind in der «Friedens-Missionsbewegung» mit ihren 17 über die ganze Schweiz verstreuten «Himmelreichen» (Gemeinden) zusammengeschlossen. Besonders zahlreich sind die kleinen Handwerker und Gewerbetreibende vertreten.

Im vergangenen Dezember fand die erste schweizerische «Mitar»-Konferenz (Mitar = Mitarbeiter des «Vaters») statt. An die hundert delegierte «Engel» waren versammelt. Ein Herr von mittleren Jahren wies daraufhin, dass Gott den Menschen die Idee der genossenschaftlichen Zusammenarbeit schon lange gegeben habe. Die Konsumgenossenschaften und ähnliche Körperschaften wären ein Ausdruck dieser Idee. Alles bisher Geleistete jedoch sei Mache von Menschenhand und habe deshalb versagen müssen. Gott der Allmächtige sei daher persönlich auf der Erde erschienen, um eine vollkommene Weltgenossenschaft zu gründen. Von nun an würde der Ausspruch «Kapital ist Macht» seine Bedeutung verlieren. Die schon bestehenden Konsumgenossenschaften sollen für das Prinzip der Rechtschaffenheit gewonnen werden. Warenhäuser, Migros usw. werden sich nicht mehr halten können, es sei denn, sie führen die Produkte der «Mitar», welche mit der «Rechtschaffenheits-Plombe» versehen sind.

Dass es den Leuten des Father divine um den göttlichen Plan ernst ist, zeigt die Errichtung eines Baues in Thalwil, in dem die Verwaltung der «Mitar» untergebracht werden soll. In Basel sollen schon einige Geschäfte die Produkte der «Mitar» aufgenommen haben. «Mitar»-Produkte sind bis jetzt: Bodenwichse, Brillantine, Backpulver, Schokolade. Die Herstellung erfolgt in Familienbetrieben.

Eine Frau hat — wie «ABC» mitteilt — prophetisch ausgerufen: «Heute gehen wir noch in die Migros. Es wird aber die Zeit kommen, wo wir alles in der «Mitar» kaufen werden.»

Neben dem «Label», dessen Einführung bekanntlich von der Migros, von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften unterstützt wird, bekommen wir also jetzt noch die «Rechtschaffenheits-Plombe» quasi als Kampfmassnahme gegen diese grosskapitalistischen Unternehmen. Und in diesem Gerechtigkeits-Wirrwarr soll sich der Konsument dann noch auskennen.

Es gereicht bestimmt der Genossenschaftsidee zur Ehre, dass sie im Plan des Father divine in den Mittelpunkt gestellt wurde. Doch erlauben wir uns, im Blick auf die im allgemeinen äusserst nüchterne Einstellung der Konsumentenschaft, hinter den Optimismus der «Mitar»-Leute, die glauben, heutzutage mit Familienbetrieben eine rationelle Warenvermittlung starten zu können und dabei erst noch gerechte Löhne zu zahlen, ein grosses Fragezeichen zu setzen.

Bundesrat Obrecht-Duttweiler. In der letzten Session des Nationalrates hat Bundesrat Obrecht die Gelegenheit ergriffen, um einmal ganz gründlich mit Nationalrat Duttweiler und seiner «bösartigen Kritik gegenüber den Landesbehörden» abzurechnen. Bundesrat Obrecht führte u. a. aus:

«Herr Duttweiler, der sich zuerst für das Volksbrot eingesetzt hat und nachher offenbar fand, dieser Artikel sei nicht interessant, hat ein anderes Brot unter das Volk gebracht, das sogenannte Bauernbrot, das auch ein etwas dunkleres Brot ist als das Halbweissbrot; es wird sogar um 3 Rp. billiger verkauft als unser Volksbrot, das um 10 Rp. unter dem Halbweissbrot steht. Wie war es möglich, dass man auf privatem Wege, ohne staatliche Hilfe, ein Brot fertig brachte, das noch um 3 Rp. billiger ist als das Volksbrot? Wir haben festgestellt, dass bei diesem Bauernbrot das Weissmehl entzogen wird; das Weissmehl ist nicht mehr drin; dafür wird Weizen dritter und vierter Qualität vermahlen und mit verarbeitet! Wir sind gegenwärtig daran, das alles gründlich zu untersuchen. Aber das, was ich jetzt gesagt habe, ist bereits festgestellt; das hat mir der Direktor unserer eidgenössischen Getreideverwaltung verbürgt. Warum Herr Duttweiler nachher das Volksbrot nicht interessant genug befunden hat, sondern es durch ein sogenanntes Bauernbrot ersetzte, das sind Dinge, die ich momentan nicht beurteilen kann. Ich will ihnen nicht auf den Grund gehen; aber ich frage Sie: Wie verhält es sich mit der Geradlinigkeit und Zielsicherheit des Herrn Nationalrat Duttweiler in wirtschaftlichen Dingen, wenn er vor einem Jahre das Volksbrot

als seine Tat hinzustellen versuchte — allerdings zu Unrecht — und heute die Fortsetzung des Bundesbeschlusses vom 29. September 1936 bekämpft, um damit dem Volksbrot die rechtliche Grundlage zu entziehen? Das ist wieder eines der vielen Beispiele, die dartun, dass Herr Duttweiler am allerwenigsten berufen ist, unserer Wirtschaftspolitik die Zielbewusstheit und Klarheit abzusprechen.

Ich verstehe die Leute nicht mehr, die über dem Haupte des Herrn Nationalrat Duttweiler immer noch einen Heiligenschein wahrnehmen. Für mich ist er verschwunden, und es scheint mir, dass diese hartnäckige und bösartige Kritik gegenüber der Landesbehörde und dieser Heiligenschein sich miteinander nicht vertragen können. Das gibt eine Karikatur: diese Doppelstellung kann nicht Bestand haben. Sie werden daher begreifen, wenn wir nachgerade das Gefühl haben, es sei Herrn Nationalrat Duttweiler und seiner Zeitung nicht darum zu tun, das Volk aufzuklären, allfällige berechtigte Kritik zu veröffentlichen, sondern es handle sich darum, die politische Atmosphäre in unserem Lande zu verpesten. Man denkt unwillkürlich an das Bild eines Gaskrieges auf politischem Boden.»

Die Bedeutung Basels als Lager- und Umschlagsplatz im Blick auf die Kriegswirtschaft. Die Vorberatungen über die Versorgung unseres Landes im Falle eines Krieges haben die Befürchtung aufkommen lassen, dass die Bedeutung Basels als Lager- und Umschlagsplatz beeinträchtigt würde. Nach den Pressekommentaren, die über diese Vorlage des Bundesrates erschienen sind, war zu befürchten, dass die bestehenden Lager in vermehrtem Masse nach dem Landesinnern verlegt werden sollten. Auf eine Anfrage von Dr. Meile, Direktor der Schweizer Mustermesse, im Nationalrat hat Bundesrat Obrecht die Erklärung abgegeben, dass die Vorzugsstellung, die z. B. Basel als Stapelplatz hat zufolge seiner günstigen Lage an einer Dreiländerspitze am Rhein, in keiner Weise in Frage stehe. Die Vorzugsstellung der Stadt Basel aus Kriegsvorsorgerücksichten streitig zu machen, wäre ein Frevel, den man nicht begehen dürfe.

«Miak». Seit zwei Monaten gibt es in Zürich einen neuen Verein, die «Mittelständische Aktion» (abgekürzt «Miak»). Sie gibt ein monatliches Publikationsorgan unter dem Namen «Neue Wirtschaft» heraus, und in dieser jüngsten «Schweizerischen Mittelstandszeitung» — so lautet der offizielle Untertitel — schreibt — wie in der Tagespresse mitgeteilt wird — als verantwortlicher Herausgeber ein J. C. Graber, in heftigen Worten gegen Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Konsumgenossenschaften und Migros. Nur mit grossem Bedenken werden jedoch die demokratisch gesinnten Mittelständler folgende Stelle lesen:

«Mussolini prägte den Satz: Die Disziplin ist die Bedingung der Macht der Nation. Mussolini hat den Beweis für die Richtigkeit seines Ausspruches erbracht. Durch Disziplin ist Italien zu einer geachteten und einflussreichen Grossmacht geworden.»

Ordnungsstrafen für Preisverstösse in Deutschland. Der Regierungspräsident in Köln hat gegen ein Papierverarbeitungswerk in Lengsdorf bei Bonn, das die Preise für seine Erzeugnisse in unzulänglicher Weise erhöht und durch Abänderung der Zahlungsbedingungen zuungunsten der Abnehmer gegen die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen verstossen hatte, eine Ordnungsstrafe von 60,000 Reichsmark verhängt. Ferner wurde ein Werk der Textilindustrie mit einer Ordnungsstrafe von 30,000 Reichsmark belegt, weil es die Vorschriften des Spinnstoffgesetzes über die Preisbildung ausser Acht gelassen hatte. «Frkft. Ztg.»

Die älteste Konsumgenossenschaft der Welt.

Im Sommer dieses Jahres konnte die 1812 gegründete Konsumgenossenschaft Lennoxtown in Schottland ihr 125-jähriges Jubiläum feiern. Es ist dies die einzige Genossenschaft, die seit dem Jahre 1812 auf ein ununterbrochenes Bestehen zurückblicken kann; sie hat Anspruch auf den Namen der ältesten Konsumgenossenschaft der Welt.

In den ersten 14 Geschäftsjahren traten der Genossenschaft Lennoxtown 64 Mitglieder bei. Lennoxtown ist stolz darauf, bereits zu einem Zeitpunkt Rückvergütungen ausbezahlt zu haben, in dem die bekanntere Schwestergenossenschaft Rochdale überhaupt noch nicht bestand. In den Statuten aus dem Jahre 1826 steht der Grundsatz, dass der Ueberschuss unter die Mitglieder verteilt werden soll im Verhältnis zur Höhe der Einkäufe; wahrscheinlich wurde jedoch schon vor 1826 eine Rückvergütung gewährt. Interessant ist auch die Bestimmung, nach welcher Mitglieder, die mehr Waren bezogen als sie für sich und ihre eigene Familie brauchten, durch sechsmonatige Verwirkung der Rückvergütung bestraft wurden.

Die Genossenschaft kämpfte sich, alle Schwierigkeiten überwindend, durch. Als sie im Jahre 1912 ihr 100-jähriges Bestehen feiern konnte, waren ihr 401 Mitglieder angeschlossen; ihr Kapital betrug 7247 Pfund Sterling, der jährliche Umsatz 18,956 und die ausbezahlte Rückvergütung 2448 Pfd. St. Es kamen der Krieg und die Nachkriegszeit mit ihren Schwierigkeiten. Schwer betroffen wurde die Genossenschaft vor allem im Jahre 1928 durch die Schliessung eines Kattundruckunternehmens, das den meisten ihrer Mitglieder Arbeit gegeben hatte. Die Genossenschaft überlebte jedoch diesen Schlag und zählt heute 1206 Mitglieder. Das Genossenschaftskapital wird mit 11,000, die Reserven mit 3680 und der jährliche Umsatz mit 36,000 Pfd. St. ausgewiesen. Mit 63 Angestellten ist die Genossenschaft der wichtigste Arbeitgeber in dem kleinen Städtchen. Sie ist stolz darauf, dass der durchschnittliche wöchentliche Umsatz pro Mitglied, obwohl etwa 60 % der Genossenschafter arbeitslos sind, ein Pfund übersteigt, ein Betrag, der oft von viel grösseren Genossenschaften nicht erreicht wird.

Genossenschafter aus der ganzen Welt sandten der Konsumgenossenschaft Lennoxtown zu ihrem einzigartigen Jubiläum ihre Glückwünsche. L.

Genossenschaftliche Preisregelung.

Die Kleinhandelspreise sind in die Höhe geklettert. Die Kaufkraft der Konsumenten wird dadurch geschwächt, denn für einen Grossteil der Bevölkerung besteht keine Möglichkeit, die steigenden Lebenshaltungskosten sofort durch Lohnerhöhungen auszugleichen.

Der «Kooperatoren», Oslo, betont deshalb, dass die genossenschaftliche Preisregelung heute notwendiger sei als je. Die Genossenschaften dürfen das Beispiel unnötiger Preiserhöhungen nicht nachahmen und müssen ihre eigene Preispolitik verfolgen, die die Interessen der Verbraucher schützt. Eine solche Preispolitik wird zur Stärkung der Genossenschaft führen, wenn diese es versteht, ihre preisregelnde Tätigkeit der Bevölkerung vor Augen zu führen. Von Zeit zu Zeit sollten deshalb Statistiken über Qualität und Preise aufgestellt und dem Publikum bekanntgegeben werden. Dadurch würde die Genossenschaft in viel grösserem Masse gestärkt als man annimmt. So wurden z. B. in Oslo Preisvergleiche zwischen privatwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen angestellt, mit dem Ergebnis, dass die Preise in den Genossenschaften, selbst ohne Berücksichtigung der Rückvergütung, niedriger waren. Rechnet man auch die Rückvergütung mit ein, so fällt der Vergleich für die Genossenschaften noch günstiger aus.

In Zeiten steigender Preise werden die Konsumenten an solchen Tatsachen nicht achtlos vorbeigehen, sondern sich der Genossenschaft anschliessen, welche ihre Vorteile wahrt. L.

Volkswirtschaft

10 grössere Schweizerstädte im Spiegel des Fremdenverkehrs, im Sommer 1937.

Noch in aller Erinnerung ist der 26. September 1936, der Tag der Abwertung des Schweizerfrankens. Unter den Wirtschaftszweigen, die durch die Abwertung eine Belebung erhofften, ist die

Fremdenindustrie in erster Linie zu nennen. Man darf schon sagen: im Sommer 1936 — vor der Abwertung — pfiff dieser Erwerbszweig aus dem letzten Loch!

Eingedenk der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs für unser Land ist es nun höchst interessant zu erfahren, wie sich die Abwertung des Schweizerfrankens auf diesen Erwerbszweig ausgewirkt hat.

Wie hat sich nun der Fremdenverkehr seit der Frankenabwertung in unseren grösseren Schweizerstädten entwickelt? Darüber gibt das Statistische Amt der Stadt Bern in seiner in den «Berner Vierteljahresberichten», Heft 3, 1937, veröffentlichten Studie über den Fremdenverkehr in 10 grösseren Schweizerstädten Aufschluss. Im Nachstehenden seien die wichtigsten Zahlen aus dem genannten Berichte herausgegriffen.

Die Gesamtzahl der abgestiegenen Fremden — Ausland und Inland — soweit sie in Hotels, Gasthöfen und meldepflichtigen Fremdenpensionen übernachtet haben, belief sich im Sommerhalbjahr 1936 in den 10 Schweizerstädten: Zürich, Basel, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen, Winterthur, Luzern, Biel und La Chaux-de-Fonds, auf 741,593 mit 1,873,665 Übernachtungen, wogegen im Sommerhalbjahr 1937 auf 883,292 Gäste mit 2,312,288 Übernachtungen. Gegenüber dem Sommerhalbjahr 1936 bedeutet das eine Steigerung der Zahl der Gäste von 19,1 % und der Übernachtungen von 23,4 %.

Die günstige Entwicklung des Städtefremdenverkehrs ist hauptsächlich auf den vermehrten Besuch von Auslandgästen zurückzuführen; ihre Zahl hat sich von 416,344 im Sommer 1936 auf 549,666 oder um 32 % erhöht. Bei den Inlandgästen beträgt die Zunahme bloss 2,6 %. Die Übernachtungen nahmen zu: Auslandgäste 36,8 %, Inlandgäste 3,6 %.

Die Entwicklung des Fremdenverkehrs — Sommerhalbjahr 1936/1937 — in den einzelnen in die Studie des Statistischen Amtes der Stadt Bern einbezogenen Gemeinden veranschaulichen die folgenden Prozentziffern:

	Die Zu- oder Abnahme beträgt 1936/37					
	Gäste			Logiernächte		
Stadt	überhaupt %	Inland %	Ausland %	überhaupt %	Inland %	Ausland %
Zürich	+17,5	+ 3,5	+29,1	+20,3	+ 4,1	+33,1
Basel	+31,3	— 1,4	+48,8	+23,0	— 1,0	+39,6
Genf	+ 8,4	+ 6,0	+ 9,3	+17,3	+ 8,9	+21,7
Lausanne	+19,8	+13,4	+25,8	+20,9	+ 8,5	+26,6
St. Gallen	+ 1,4	— 3,2	+17,3	+ 8,4	+ 4,8	+20,3
Winterthur . . .	— 8,5	—16,0	+25,0	—12,1	—19,8	+19,0
Luzern	+35,9	— 0,9	+54,8	+52,6	+ 0,1	+69,6
Biel	— 0,0	— 5,0	+24,2	— 4,4	— 6,1	+ 0,9
La Chaux-de-F. .	+ 0,6	— 1,2	+10,3	+ 5,9	+ 2,8	+22,0
Bern	+10,4	+ 4,6	+19,4	+ 9,9	+ 2,7	+21,3
Zusammen . . .	+19,1	+ 2,6	+32,0	+23,4	+ 3,6	+36,8

Wirtschaftlich die aufschlussreichste Fremdenverkehrsziffer ist jene über die Bettenbesetzung. Sie gibt in Prozenten an, wieviele Betten durchschnittlich besetzt sind. Von 100 Fremdenbetten waren in den Monaten April bis September 1937 durchschnittlich besetzt:

Zürich	58,2 %
Luzern	53,3 %
Genf	50,7 %
Basel	51,3 %
Bern	50,7 %
Lausanne	49,4 %
St. Gallen	31,2 %
Winterthur	32.0 %
Biel	33,3 %
La Chaux-de-Fonds .	33,6 %
Alle 10 Städte . .	51,8 %

Die beste Besetzungsziffer weist Zürich mit 58,2 % aus, gefolgt von Luzern mit 53,3 %, Basel mit 51,3 % und Genf und Bern mit je 50,7 %.

Unser Fremdenverkehr ist stark entwicklungsfähig, aus ihm kann noch erheblich mehr herausgeholt werden. Bei der immer noch gedrückten allgemeinen Wirtschaftslage verdient dieser Erwerbszweig vor allem auch in unseren Städten eine ganz besondere Beachtung. Unter den Nutzniessern eines gehobenen Fremdenverkehrs sind neben der Hotellerie besonders auch die Handelsgeschäfte, wie z. B. die Konsumgenossenschaften, zu nennen. Für viele Gemeinden bildet der Fremdenverkehr überhaupt den wichtigsten Erwerbszweig — der Grundstock der Wirtschaft, aus dessen Ertrag die Mehrzahl der Bevölkerung direkt oder indirekt lebt. Mehr Fremdenverkehr und mehr Fremdenwerbung ist daher ein Gebot der Stunde. fd.

Kurze Nachrichten

Preissteigerung für Vieh, Fleisch und Fett im Jahre 1937 um 4,5—13,5 %. Nach einer Zusammenstellung des Schweizerischen Metzgersekretariates sind die Preise für Vieh, Fleisch und Fett im Jahre 1937 gegenüber dem Jahre 1936 allgemein gestiegen. Die Preissteigerungen bewegen sich zwischen 4,5 und 13,5 %.

Der **Arbeitsmarkt** verzeichnet im Dezember 1937 eine Zunahme um 16,309 Stellensuchende. Die Gesamtzahl der Stellensuchenden stieg somit von 71,002 auf 87,311, liegt aber noch um 17,531 unter dem entsprechenden Stand des Vorjahres von 104,842 Stellensuchenden und um 31,464 unter dem Dezemberergebnis des Jahres 1935 von 118,775 Stellensuchenden. Ende Dezember 1937 waren rund 9400 Stellensuchende bei Notstandsarbeiten und rund 600 in Arbeitslagern beschäftigt.

Welthandel wieder rückgängig. Nach den Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung war der Welthandel im 3. Viertel des Jahres 1937 zum ersten Mal seit dem Jahre 1933 wieder rückgängig. Selbst unter Ausschaltung der Saisoneinflüsse ergab sich noch ein wertmässiger Rückgang um rund 1 % und ein mengenmässiger Rückgang um rund 2 % gegenüber dem vorhergehenden Vierteljahr. Den Grund für die rückläufige Bewegung des Welthandels sieht das Institut hauptsächlich 1. in den Rohstoffvoreindeckungen, die gewisse Länder im Frühjahr vorgenommen und die jetzt zu einem Rückgang der Rohstoffaus- und -einfuhr geführt haben, 2. in dem Nachlassen der Wirtschaftstätigkeit in einigen Ländern, besonders den U. S. A., und 3. in den Kriegswirren, die den Aussenhandel Spaniens, Japans und Chinas stark in Mitleidenschaft zogen.

Einzelhandel und Warenhäuser in Deutschland. Der Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaft «Der deutsche Handel» erklärte auf einer Kundgebung in Magdeburg, dass der nationalsozialistische Staat nach wie vor das Warenhaus und das Einheitspreisgeschäft als Betriebsform ablehne, aber Partei und Staat könnten der Bedrängung des Einzelhandels durch die Grossbetriebe nicht auf dem Wege des Zwanges Einhalt tun, denn sie könnten ja nicht «dem Kaufmann die Kunden aus den Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und Konsumvereinen gewaltsam zuführen».

G. Brandenberger, 60 Jahre alt. Am 17. Januar 1938 vollendete G. Brandenberger, Gründer und Direktor der Union Schweiz. Einkaufsgesellschaft in Olten, sein sechzigstes Lebensjahr.

Aus der Praxis

Vom Kopieren, Ordnen und Registrieren in der Schriftenverwaltung des Betriebes.

Die Kopie.

An Stelle der Abschrift trat schon ziemlich früh die Kopie. Die von einem Betriebe ausgehenden Schriftstücke wurden kopiert. Es ist noch gar nicht lange her, dass noch mit kopierfähiger Spezialtinte,

Oelblatt, Pinsel, Wasser, Kopierpresse und Kopierbuch gearbeitet wurde. Die Aelteren unter uns erinnern sich noch, dass die erste Arbeit eines kaufmännischen Lehrlings aus dem Kopieren der ausgehenden Schriftstücke ins Kopierbuch bestand. Hie und da wurde dann ein schön säuberlich geschriebener, ordnungsgemäss unterschriebener Brief im Kopierbuch noch rasch verschmiert und unlesbar gemacht. Später trat dann an Stelle der kopierfähigen Tinte das kopierfähige Schreibmaschinen-Farbband. Am Kopieren selbst änderte sich nicht viel, bis dann die Kopiermaschine auf den Markt gebracht wurde. Die Kopierpresse und das Kopierbuch sind heute wohl aus jedem Betrieb, der nur einigermassen mit der Zeit ging, verschwunden. Wir begegnen den beiden ehrwürdigen Utensilien höchstens irgendwo noch als Hilfsmittel zum Pressen von Pflanzen, ihre Verewigung fanden sie in Freytags Handelsroman «Soll und Haben».

Die Kopiermaschine vereinfachte das Kopieren sehr, aber auch mit ihr wurde die Gefahr des Verschmierens der Schriftstücke nicht ganz aus der Welt geschaffen, und auch mit ihr ist das Kopieren immer noch eine spezielle Arbeit für sich. In den Grossbetrieben kommt man deshalb immer mehr dazu, das Kopieren überhaupt wegzulassen und sich mit dem rationelleren Verfahren des Durchschlagens der Briefe zu behelfen. An Stelle der kopierfähigen Farbbandfarbe tritt das Kohlenpapier, an Stelle des Kopierbuches oder des sich auf Rollen befindlichen Kopierpapieres der Kopiermaschine, das dünne Durchschlagspapier.

Mit einer guten Schreibmaschine und einem guten Kohlenpapier werden 6—8 scharfe Durchschläge, mit der Schreibmaschine mit elektrischem Motor bedeutend mehr gemacht. Es tritt Geld- und Zeitersparnis ein: durch den Wegfall des kopierfähigen Farbbandes der Schreibmaschine bleiben Originalbrief und Durchschrift stets sauber und gefällig.

Das Neueste auf dem Gebiete der Wiedergabe eines Schriftstückes ist die «Photo-Kopie». Dieses Verfahren ist jedoch für den gewöhnlichen tagtäglichen Schriftenverkehr noch zu teuer. Es fusst auf dem System der Photographie, (photographieren, entwickeln, wässern, fixieren, trocknen etc.) und lässt sich m. E. nur da rechtfertigen, wo man rasch die originalgetreue Wiedergabe eines Dokumentes haben möchte, das man vielleicht nur ganz kurze Zeit in Händen hat oder bei dem die Abschrift allein nicht genügt. Die Photokopie weist natürlich jegliches Merkmal des Originaldokumentes auf. (Briefkopf, Stempel, Unterschriften, Raduren etc.).

Das Ordnen und Registrieren.

Das Schweizerische Obligationenrecht bestimmt in Art. 962 u. f.:

«Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat diese während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren. Die eingegangenen Briefe und die Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenzen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, kann im Falle von Streitigkeiten, die das Geschäft betreffen, zur Vorlegung seiner Geschäftsbücher, sowie der Geschäftskorrespondenzen angehalten werden. Die Strafbestimmungen über die Verletzung der Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftskorrespondenzen bleiben der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.»

«Isler» führt in seiner «Kaufmännischen Rechtslehre» die zehnjährige Aufbewahrungspflicht auf die allgemeine Verjährung zurück. Victor Vogt vertritt in seinem «Handbuch der Geschäftstechnik» die Ansicht, dass im allgemeinen ein grosser Prozentsatz der registrierten Schriftstücke unnötigerweise mitgeschleppt würde. Er schlägt darum vor, es sei durch den Chef der Firma die sogenannte «Verbleib-Dauer» (Aufbewahrungsfrist) auf den Kopien und Akten mit folgenden Zeichen zu vermerken:

R = Revisionswert — 2 Jahre;
B = Betriebswert — von Fall zu Fall ermitteln;
T = gesetzlicher Turnus — 10 Jahre.

Damit soll besagt werden, wie lange der Betrieb die Schriftstücke in der Registratur braucht, bis sie zur Einstampfung kommen können.

Es ist jedoch zweckmässiger, wenn man alle Schriftstücke grundsätzlich 10 Jahre lang aufbewahrt. Es mag sein, dass einzelne Briefe und Kopien niemals den Wert eines Beweisstückes erhalten können und dass diese vielleicht unnützerweise 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Arbeit der täglichen Feststellung der «Verbleibdauer» scheint mir aber unrationell. Lieber ein etwas grösseres Paket Kopien alljährlich im Archiv versorgen, als alltäglich die kostbare Zeit des Chefs oder eines höheren Angestellten mit derartigen Feststellungen in Anspruch zu nehmen.

Die ordnende Tätigkeit sollte Basis jedes praktischen Arbeitsprozesses sein. Je intensiver die Tätigkeit des Ordnens gegenüber dem in Frage stehenden Stoffgebiet gehandhabt wird, umso ökonomischer wird der Arbeitsvorgang selbst und letzten Endes umso wertvoller das Ergebnis. So mannigfaltig die Arbeitsmethoden beim Ordnen für die einzelnen praktischen Fälle auch sein mögen, kommen nur einige einander verwandte Grundformen als Ausgangspunkt in Frage. Mag es sich um das Ordnen wissenschaftlichen Tatsachenmaterials oder der den kaufmännischen Betrieb durchlaufenden Schriftgüter handeln, die Grundlagen bleiben dieselben. Das Ordnen ist eine Form des ökonomischen Prinzips, und es nimmt einem Wunder, dass man in der Praxis diesen Fragen oft so wenig Verständnis und Interesse entgegenbringt. (Saner, Das Problem des Ordnens.)

In vielen Betrieben wird dem Ablegen und Registrieren der Schriftstücke tatsächlich nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl die Registratur das «Papierene Gedächtnis» des Betriebes darstellt. Meistens wird der Bürolehrling oder die Bürolehrtochter mit der Aufgabe des Ordnens der Schriftstücke betraut. Viele Chefs kümmern sich um das System des Ordnens der Schriftstücke nicht stark; sie reagieren erst dann, wenn ein notwendiges Dokument, eine Briefkopie unauffindbar in irgend einer Mappe eingeordnet sind.

Es gibt nun verschiedene Ordnungssysteme, u. a.:

a) Die «phonetische Ordnung», d. h. das Ordnen nach der Lautfolge.
b) Die «alphabetische Ordnung», d. h. das Ordnen nach den Buchstaben.
c) Die «chronologische Ordnung», d. h. das Ordnen nach dem Datum des Schrifteneinund -ausganges.
d) Die «sachinhaltliche Ordnung», d. h. das Ordnen nach inhaltlichen Schlagworten.
e) Die «numerische Ordnung», d. h. die Dezimalklassifikation.

Es wird sich in keinem Falle eine unbedingt starre Regel inbezug auf die Anwendung der einzelnen Formen festlegen lassen, ein jeder Betrieb wird auf seine Eigenheiten Rücksicht nehmen müssen. Hingegen werden, wie z. B. auch in der Buchführung, die Grundlagen immer die gleichen sein. Ist das Ordnungssystem für einen Betrieb einmal festgelegt, sei es nun rein oder kombiniert, müssen aber unabänderliche Regeln innerhalb des Systems bestehen, damit irgendwelche Zweifel, wohin ein Schriftstück zu versorgen ist, nicht aufkommen können. Als Leitmotiv für den Aufbau einer Registratur wähle man die Einfachheit, nur dann wird sie ihren Zweck voll und ganz erfüllen.

«Die phonetische Ordnung» kommt für den kaufmännischen Betrieb nicht in Frage, da wir ja als Unterlage das Schriftstück besitzen und auf eine Lautfolge nicht angewiesen sind. Hingegen werden wir in genannten Betrieben die alphabetische, chronologische, numerische und sachinhaltliche Ordnung rein oder kombiniert antreffen.

«Die reine alphabetische Ordnung» bewährt sich ganz besonders gut in kleineren Betrieben, d. h. da, wo die Registratur an einem Ort zentralisiert sein kann. Sie wird überall da mit Erfolg angewandt, wo man nicht notwendig eine der höheren und verwickelteren Anwendungsweisen nehmen muss.

«Diese Methode, welcher bei kleineren und mittleren Geschäften der Vorrang gebührt, bietet den Vorteil, die gesamte Geschäftskorrespondenz in einem Raum vereinigt zu haben und zwar in Gruppen, welche es ermöglichen, aus der Schriftensammlung einer Gruppe auch nachträglich alle Schlüsse zu ziehen, auf Grund welcher der Gang der Geschäfte übersehen werden kann. Bei grossen Unternehmungen ist die Entfernung der Zentralregistratur von den einzelnen Abteilungen in der Regel eine so beträchtliche, dass die Bedienung der Abteilungen aus der Zentralregistratur zu umständlich wird.» (W. Prelinger «Arbeitsgestaltung im Büro», S. 146.)

Bei der alphabetischen Ordnung ist es vor allem bei einem grösseren Kundenkreis zweckmässig, zuerst nach dem Ort der Niederlassung des Kunden zu ordnen. Das Gedächtnis hält ungleich leichter Orts- als Firmennamen fest.

Erst innerhalb dieser Ordnung ist diejenige nach dem Namen vorzunehmen und zwar prinzipiell nach dem vorkommenden Personennamen, wo ein solcher nicht angegeben ist, nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Wortes des Firmennamens. Z. B.:

Konsumverein Chur = unter *Chur* und innerhalb dem Buchstaben *C.* unter *K*onsumverein.

Allgemeiner Consumverein beider Basel = unter *Basel* und erst innerhalb dem Buchstaben *B.* unter *A*llgemeiner.

F. Müller & Co., Bern = unter *Bern* und innerhalb dem Buchstaben *B.* unter *M*üller.

Verband schweiz. Konsumvereine, Basel, Abteilung Rechtswesen = unter *Basel* und innerhalb dem Buchstaben *B.* unter Verband, event. noch weiter innerhalb *B.* und *V.* unter *R*echtswesen.

Bei den dem V. S. K. angeschlossenen Verbandsvereinen, die ja naturgemäss mit dem Verband grossen Korrespondenzen-Wechsel haben, ist es zweckmässig, ganze Ordner «Basel, V. S. K.» anzulegen. Innerhalb des Briefordners wäre dann das alphabetische Register für die Unterteilung der einzelnen Departemente des V. S. K. zu benützen.

Durch das Füllen eines Ordners ergibt sich automatisch eine chronologische Folge, sodass der gefüllte Ordner z. B. dann dem Archiv unter: «Basel, V. S. K., 1. Januar/31. März 1937» einverleibt wird.

Die vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, herausgegebenen «Einheits A. B. C.-Regeln» verlangen durchaus mit Recht, das Ordnen der Wörter nach ihrem ersten Buchstaben, dann jede Gruppe weiter nach dem zweiten, event. dritten Buchstaben usw. Dabei sollen ä als ae, ö als oe, ü als ue betrachtet und geordnet werden.

Wird die grundsätzliche alphabetische Ordnung strikte eingehalten, so ist das rasche und sichere Auffinden eines Schriftstückes gewährleistet. Die alphabetische Beachtung der Buchstabenfolge darf aber nicht schon beim zweiten Buchstaben eines Wortes ausser Acht gelassen werden, sondern ist bis zum Ende des Wortes einzuhalten. Z. B.:

Deutschle kommt vor Develey und Develey vor Dewald, Dick kommt vor Dickmann und Dickmann vor Diebold, Diehl vor Diehr und Dieterle vor Dietiker, usw.

(Fortsetzung folgt.)

Berücksichtigung von in Genossenschaftsbäckereien ausgebildetem Personal.

Da es schwer ist, in Genossenschaftsbäckereien ausgebildete Lehrlinge, die an ihrem Lehrort nicht verbleiben können, in Privatbäckereien unterzubringen, empfiehlt es sich, schon vor Abschluss des Lehrvertrages die zukünftige Beschäftigungsmöglichkeit jedes anzustellenden Lehrlings zu prüfen. Vor allem sei den Leitungen der Genossenschaftsbäckereien empfohlen, bei Neuanstellungen sich in erster Linie nach in Genossenschaftsbäckereien ausgebildetem Personal umzusehen und zu diesem Zwecke bei der Stellenvermittlung (Treuhandabteilung) des V. S. K. diesbezügliche Erkundigungen einzuziehen.

Gesundheitspflege im Betrieb.

Es genügt nicht zu fragen, ob dieser oder jener Arbeitsvorgang zu Berufskrankheiten führen kann, sondern die Frage muss lauten: Ist dieser Arbeitsvorgang mit den Forderungen der Gesundheitspflege zu vereinbaren? Die Untersuchung der Arbeitsgeschwindigkeit kann z. B. den beauftragten Ingenieur überzeugen, dass im Interesse der Betriebsleistung eine Steigerung des Arbeitstempos notwendig ist; er kann aber dabei übersehen, dass diese Leistungssteigerung durch gesundheitliche Schäden, frühere Arbeitsunfähigkeit und grössere Ausschussmengen erkauft werden müsste.

Diese Gefahr wird dadurch erhöht, dass der Arbeiter auch von innen heraus zu einer ungesunden Leistungssteigerung getrieben werden kann. Zu den gefährlichsten Antrieben dieser Art gehören der Köder höherer Löhne, die Furcht vor Entlassung, der Ehrgeiz und übersteigertes Verantwortungsgefühl. Einzelne Arbeiter und ganze Arbeitsgruppen können durch eine solche Einstellung gesundheitliche Schäden infolge von Ueberanstrengung erleiden. Der menschliche Organismus ist so anpassungsfähig, dass er eine gewisse Zeit hindurch ausserordentlichen Anforderungen gerecht zu werden vermag; er versagt dann aber Monate oder Jahre später, ohne dass man die wahre Ursache ohne weiteres erkennen kann. Zur planmässigen Bekämpfung der Berufskrankheiten bedarf es vor allem sorgfältiger Aufzeichnungen über alle Krankheitsfälle.

Fachmännische Beobachter führen ein Drittel aller Krankheiten mehr auf psychische als auf physische Ursachen zurück. Die grossen Unterschiede, die zwischen Unternehmungen des gleichen Industriezweiges beobachtet werden, lassen vermuten, dass viele Krankheiten psychoneurotische Auswirkungen ungleichartiger Beanspruchung, überstrenger Arbeitsordnungen, von Ueberanstrengungen oder auch von ungeeigneten Vorarbeitern oder einer schlechten Betriebsführung sind.

Die neue betriebliche Gesundheitspflege wird bei richtiger Anwendung nicht nur ein gesünderes und glücklicheres Volk aufbauen, sondern gleichzeitig auch die ungeheueren Verluste verringern, die heute durch Berufskrankheiten und Unfälle entstehen.

Zeitschrift für Organisation.



erscheinen demnächst in Broschürenform. Auch den Kolleginnen und Kollegen, die diese anregungsreiche Briefreihe in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres mit Interesse gelesen haben, sei nahegelegt, sich die Broschüre bei der Buchhandlung des V.S.K., Basel, Aeschenvorstadt, zu beschaffen. Eine nochmalige und wiederholte Lektüre lohnt sich.

Gewaschene Textilien...

Stoffe und Textilien aller Art lassen sich vielfach besser verkaufen, wenn dem Kunden gezeigt werden kann, wie das Fabrikat nach dem Waschen und Bügeln aussieht.

Textil-Revue.

Drei Gefahrenpunkte der Betriebsorganisation.

In einer Arbeit über die Betriebsplanung wird auf drei Gefahren hingewiesen, denen die Organisation grosser und auch mittlerer Betriebe ausgesetzt sind:

1. Uebermässige Zentralisierung. Sie verursacht ein Ueberwuchern des Bürokratismus. Berge von Arbeitsanweisungen und beschriebenem Papier, hemmt die Initiative der Mitarbeiter und macht die Leitung schwer beweglich. So tritt gerade das nicht ein, was man vielleicht erzielen wollte: grössere Wendigkeit durch einheitliche Führung.

2. Zu weit gehende Aufgabengliederung. Dadurch entsteht eine zersplitterte, schlecht ausgewogene Organisation, die zu zahlreichen inneren Reibungen führt und eine Ueberspitzung der Mechanisierung bewirkt, die unwirtschaftlich ist, während eine vernünftig geplante und durchgeführte Mechanisierung doch gerade die Wirtschaftlichkeit und Leistung des Betriebes steigern sollte.

3. Zu ausschliessliche Beschäftigung mit innerbetrieblichen Fragen und Erfahrungen. Diese verleitet leicht dazu, das dauernde Studium anderer Betriebe und den Erfahrungsaustausch mit ihnen zu vernachlässigen. Solche Betriebe versäumen meist, sich rechtzeitig den Forderungen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Diese Gefahren sind so ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, dass ihre Nichtbeachtung die ganze Planungsarbeit erfolglos machen kann.

Zeitschrift für Organisation.

Strom, Wasser, Heizung.

Fragen: Hast Du für die Schaufenster- und Innenbeleuchtung Nacht-Sparzähler eingebaut? Sie haben zwei Vorteile:

1. billigeren (Nacht-) Strompreis;
2. automatische Ausschaltung, denn nachgewiesenermassen ist die Lichtwirkung (Erfolg) nach 22 Uhr klein.

Hast Du Sparbirnen eingeschraubt? Sie haben ebenfalls zwei Vorteile:

1. helles Licht;
2. sparsameren Stromverbrauch.

Wasser: Prüfe Deine vielen Hahnen auf ihre Dichtigkeit. Halte Deine Angestellten dazu an, kein Wasser unnötig laufen zu lassen.

Heizung: Es lohnt sich die Frage: Ist meine Heizanlage in Ordnung? Die Verluste liegen hier in der schlechten Ausnützung des Heizmaterials. Ausgebrannte oder verrusste Oefen sind Unkostenförderer. Jetzt im Sommer ist Gelegenheit, die Heiz-Einrichtungen auf ihre Zweckmässigkeit zu prüfen.

«Vero»-Zeitschrift.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Revidiertes Obligationenrecht.

Was beim Jahresabschluss nicht vergessen werden darf.

Art. 961 O. R. schreibt vor, dass Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz bei einer Genossenschaft «von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu unterzeichnen» sei. Unter den mit der Geschäftsführung betrauten Personen ist nun nicht etwa nur der Verwalter zu verstehen — dieser kann auch unterzeichnen, — sondern die Verwaltung (Vorstand) bezw. der Verwaltungsausschuss (Betriebskommission), wo ein solcher besteht. Diese Regelung lehnt sich an das deutsche Recht an, das schon seit Jahren eine Unterzeichnung durch den Vorstand verlangt.

Selbstverständlich kann bei einer grösseren Genossenschaft mit mehreren Verkaufsstellen die Betriebskommission die Richtigkeit z. B. des Inventars nicht auf Grund einer erschöpfenden eigenen Wahrnehmung unterschriftlich bestätigen; sie soll sich aber von den Angestellten, die mit der Inventur beauftragt worden sind, die Erklärung abgeben lassen, dass das Inventar richtig sei. Ausserdem gilt auch hier der Satz, dass in einem Streitfalle die Betriebskommission den Beweis erbringen muss, dass sie bei einer solchen Beauftragung alle Sorgfalt in der Auswahl, in der Instruktion und in der Ueberwachung der Beauftragten angewendet habe.

Eine andere Frage beschlägt die vom Gesetze vorgeschriebenen Reservezuweisungen. O.R. Art. 860 sagt: «Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Aeufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens zwanzig Jahren zu erfolgen; wenn Anteilscheine bestehen, hat die Zuweisung auf alle Fälle so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht...» Weitergehende Reservezuweisungen können statutarisch vorgeschrieben oder durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Dieser Artikel ist nicht ohne weiteres verständlich. Der Gesetzgeber will die Genossenschaften zur Anlegung von Reserven erziehen. Darum stellt er die Vorschrift auf, dass bei Genossenschaften, die noch keinen oder keinen genügenden Reservefonds besitzen, vom jährlichen Reinüberschuss mindestens 5% in Reserve gestellt werden müssen. Diese Zuweisung hat während 20 Jahren zu erfolgen bei Genossenschaften, die keine Anteilscheine herausgegeben haben. Bei Genossenschaften mit Anteilschein-

kapital hat die Zuweisung dagegen so lange zu erfolgen, bis die Reserve «einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht». Als Genossenschaftskapital ist in diesem Falle das Anteilscheinkapital anzusehen. Sobald die Reserve einen Fünftel des Anteilscheinkapitals erreicht hat, hört die gesetzliche Pflicht weiterer Reservezuweisungen auf und gelten lediglich noch die statutarischen Vorschriften. Vorher jedoch sind die gesetzlichen Vorschriften zwingend; allerdings sind diese Bestimmungen für die im V. S. K. zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften ohne grosse praktische Bedeutung, da ja die Statuten jedes Verbandsvereins vorschreiben, dass die Reserven stetsfort geäufnet werden müssen und nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt werden dürfen.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Die über die Festtage zurückgehaltenen Energien kommen nun mit aller Kraft zur Entladung. In der Woche vom 10. bis 15. Januar wurden in der deutschen Schweiz nicht weniger als 8 neue Studienzirkel aus der Taufe gehoben, nämlich am 10. Januar 3 (**Affoltern a. A., Langnau a. A.** und **Thalwil**), am 11. Januar 2 (**Münchenbuchsee** und **Uetikon**), am 12. Januar 1 (**Papiermühle**) und am 15. Januar 2 (**Koppigen** und **Unterkulm**). Ausserdem ging uns die Mitteilung von der schon in früheren Wochen erfolgten Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel in **Beinwil a. S., Frick** (1 in Frick, 1 in Ueken) und **Huttwil** zu. Die von uns registrierten Studienzirkel der deutschen Schweiz erfahren dadurch auf einmal eine Zunahme um 12 auf 65. Mit den unverändert 48 Zirkeln der französischen und 2 Zirkeln der italienischen Schweiz ergibt sich damit ein Total der uns bekannten Zirkel von 115, d. h. 17 mehr, als in der Saison 1936-37 tätig gewesen waren.

Am 17. Januar bildeten sich Zirkel in **Pieterlen** und **Schönbühl (Gem. Urtenen)**, am 18. Januar folgte **Liestal**, am 19. Januar der L. V. **Zürich**, und am 24. Januar kommt **Grabs** an die Reihe. Bei der Gründung des Zirkels Schönbühl half Dr. Walter Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Verein», mit, währenddem die Konstituierung der Zirkel in Pieterlen und Grabs der Bibliothekar des V. S. K., Hans Handschin, assistierte resp. assistiert.

Den verschiedenen Kreisverbänden, die Studienzirkeltagungen veranstaltet haben, folgte am 16. Januar der **Kreisverband VI.** An der Tagung waren 11 — von insgesamt 16 — Kreisvereine durch 27 Abgeordnete und ausserdem der Kreisvorstand und der V. S. K. vertreten. Die Versammlung nahm einen günstigen Verlauf und lässt erwarten, dass es auch in diesem Kreise noch zu einigen Zirkelgründungen kommen wird.

Bex muss infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche seine Zusammenkünfte für einige Zeit unterbrechen. h.

Bewegung des Auslandes

Die dänische Konsumgenossenschaftsbewegung im Jahre 1936.

Genossenschaften und Mitgliedschaft. Die Zahl der Konsumgenossenschaften nahm im Berichtsjahre um 11 auf 1824 zu. Die Zahl der kaufenden Mitglieder sämtlicher Konsumgenossenschaften stieg um 11,000 oder 3 % auf 362,561. Nimmt man die Kopfzahl je Mitgliedhaushalt mit durchschnittlich 4 an, so ergibt sich, dass über ein Drittel der gesamten dänischen Bevölkerung konsumgenossenschaftlich organisiert ist. Die dänische Konsumgenossenschaftsbewegung hat, wenn man einmal von der Kopenhagener Konsumgenossenschaft absieht, einen ausgesprochen ländlichen Charakter. Die kleinen Genossenschaften geben den Ausschlag, die Durchschnittsmitgliederzahl pro Genossenschaft beträgt 200 und ohne Kopenhagen sogar nur 182. Nur 11 der 1824 Genossenschaften haben mehr als 1000 Mitglieder und keine hat, von Kopenhagen abgesehen, mehr als 6000 Mitglieder. 97,4 % aller Konsumgenossenschaften besitzen eine Verteilungsstelle, nur 0.8 % besitzen mehr als 2. Die Kopenhagener Konsumgenossenschaft «Hovedstadens Brugsforening» verfügt bei 30,775 Mitgliedern über 110 Verteilungsstellen. Die Gesamtzahl aller Verteilungsstellen beträgt 2035.

Umsatz. Der Umsatz aller Konsumgenossenschaften belief sich im Berichtsjahre auf Kr. 303,7 Millionen gegen Kr. 281,1 Millionen im Jahre 1935, was einer achtprozentigen Steigerung entspricht.

Die Unkostenrate zeigt eine entsprechende Verminderung von 10,1 % im Jahre 1932 auf 9,8 im Jahre 1935 und 8,9 % im Jahre 1936. Diese niedrige Unkostenrate erlaubte die Ausschüttung einer relativ hohen Rückvergütung von durchschnittlich etwa 7 % trotz einer aktiven Preispolitik der Genossenschaften.

Ein besonders erfreuliches Charakteristikum der dänischen Konsumgenossenschaftsbewegung ist die grosse und wachsende Einkaufstreue der Genossenschaften gegenüber ihrer Grosseinkaufsgesellschaft. Von den Waren, die durch die Grosseinkaufsgesellschaft bezogen werden können, kauften die Konsumvereine im Berichtsjahr 91 % von ihrer Grosseinkaufsgesellschaft, gegen 90 % im Jahre 1935 und 86 % im Jahre 1932. 1637 Genossenschaften, das sind 92 % der angeschlossenen Genossenschaften, hatten sich zum Bezug ihrer Waren durch die Grosseinkaufsgesellschaft verpflichtet.

Die Zahl der Beschäftigten in den Konsumgenossenschaften belief sich im Jahre 1936 auf insgesamt rund 6400. Davon waren 2035 Lagerhalter und 4370 Ladengehilfen und sonstige Angestellte und Lehrlinge.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben können wir vermelden:

	1937	1936
Männedorf (Juli-Juni)	126,700.—	126,300.—
Tesserete (Juli-Juni)	290,300.—	285,200.—
Uznaberg (Oktober-September)	118,100.—	108,900.—
Freidorf b. B., Ladeneinnahmen (Januar-Dezember)	527,400.—	523,500.—
Niederbipp (Januar-Dezember)	711,500.—	635,700.—
Olten, Ladeneinnahmen (Januar-Dezember)	3,762,000.—	3,552,000.—
Rüti-Tann (Januar-Dezember)	1,191,000.—	1,111,000.—
Schwanden (Gl.) (Januar-Dezember)	809,600.—	767,600.—
Uster (Januar-Dezember)	830,400.—	780,900.—
Uzwil (Januar-Dezember)	1,343,000.—	1,187,000.—
Aarau (Juli-Dezember)	398,800.—	363,500.—
Oberentfelden, Ladeneinnahmen (Juli-Dezember)	160,600.—	149,700.—
Turgi (Juli-Dezember)	483,100.—	448,300.—
Uetikon (Juli-Dezember)	131,200.—	125,800.—
Uetendorf (Oktober-Dezember)	131,800.—	133,700.—
Gränichen (November-Dezember)	155,200.—	134,700.—
Zug (Dezember)	55,420.—	50,420.—

Laupen verzeichnet für das letzte Kalendervierteljahr 1937 einen Umsatz von Fr. 73,720.—, **Bellinzona** für dieselbe Zeitspanne eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre von Franken 27,950.—.

Dem Consumverein **Olten** traten im Laufe des Jahres 1937 insgesamt 415 neue Mitglieder bei. Gemessen an der Zunahme der Haushaltungen des Wirtschaftsgebietes durch Verheiratungen und Zuwanderung bedeutet das, dass die meisten Familien, die für einen Beitritt überhaupt neu in Betracht fielen, die Mitgliedschaft der Genossenschaft erwarben.

Angeregt durch den guten Erfolg der beiden letzten plant der Konsumverein **Mollis** auch für dieses Jahr wieder eine Konsumreise. Und damit die Mitglieder im gegebenen Augenblick das nötige Kleingeld beisammen haben, errichtet er eine Reisekasse.

Gränichen setzt am 16. Januar seinen Kurs zur Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Kursleiter: Notar Kyburz) fort. Am 20. Januar spricht in der Gruppe I der Union des Coopératrices Romandes, in **Lausanne**, Mme Steudler über «Die Zweckgenossenschaften». Redaktor Barbier hält die Festrede an einem Familienabend der Coopératives Réunies de **Fribourg** et environs, die am 23. Januar stattfindet. Familienabende führt ausser Fribourg auch **Vevey** am 29. Januar in Vevey und am 12. Februar in Montreux durch.

Die Frauenkommission des L. V. **Zürich** lässt ihren Mitgliedern an den Nachmittagen des 17. und 19. Januar durch die Inspektorin der Nähmaschinenfabrik Helvetia Anweisung im maschinellen Stopfen erteilen. **Kreuzlingen** beginnt einen dritten Strick- und Häkelkurs. **Weinfelden** will in Weinfelden, Bürglen und Wigoltingen weitere Strickkurse durchführen, wenn sich genügendes Interesse dafür zeigt.

Wie verschiedene andere Verbandsvereine gewähren auch **Kreuzlingen** und der **L. V. Zürich** unter gewissen Voraussetzungen arbeitslosen Mitgliedern Unterstützungen in Form der Gratisabgabe von Waren.

Dem Beispiel der Verbandsvereine in Fontainemelon und Freidorf b. B. folgend legt eine grössere Zahl weiterer Verbandsvereine den Lokalauflagen der genossenschaftlichen Volksblätter den Spezialprospekt für Weisswaren bei. h.

Genossenschaftliche Zentralbank

Jahresrechnung pro 1937.

Der Verwaltungsrat der Genossenschaftlichen Zentralbank in Basel genehmigte in seiner Sitzung vom 20. Januar 1938 die Jahresrechnung pro 1937. Das Institut erzielte in seinem zehnten Geschäftsjahr einen verfügbaren Reinüberschuss (inkl. Vortrag) von Fr. 788.921.69 gegenüber Fr. 786.638.69 im Vorjahre.

Der Generalversammlung vom 26. Februar 1938 wird folgende Verwendung beantragt: Fr. 535.541.80 Verzinsung der Anteilscheine zu 5% (wie in den Vorjahren), Fr. 150.000.— Einlage in den Reservefonds (wie in den Vorjahren), Fr. 103,379.89 Vortrag auf neue Rechnung (gegen Fr. 107.920.39 im Vorjahre).

Das einbezahlte Genossenschaftskapital beläuft sich per Ende 1937 auf Fr. 10,799,000.—; die Bilanzsumme hat eine weitere Zunahme um 6 Millionen Franken auf 132 Millionen Franken erfahren, und der Umsatz erhöhte sich um 54 Mill. Fr. auf 1354 Millionen Franken.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 23.—29. Januar 1938:

Sonntag, den 23. Januar:

Kreisverband IIIa: Vortrag über die neue eidgenössische Lebensmittelverordnung, vormittags 9½ Uhr, im Volkshaus in Bern. Nachmittags 2—4 Uhr Diskussion, Fragestellung und Beantwortung. Referent: Herr Dr. J. Pritzker, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des V. S. K.

Bibliographie

«Das Werk», Januarheft.

Das vielseitige 1. Heft des neuen Jahrgangs bringt einen grösseren Aufsatz des Redaktors Peter Meyer, mit Ueberlegungen, die sich an die herrlichen Ausstellungen alter und neuer Kunst anlässlich der Weltausstellung in Paris anschliessen. Es folgen Beiträge über die van Gogh-Ausstellung und die ebenfalls als neuer Ausstellungstypus wichtige Literatur-Ausstellung in Paris. Eindrucksvolle Seiten in Tiefdruck sind den Arbeiten des Schweizer Bildhauers Paul Speck gewidmet; Professor H. Bernoulli, Basel, nimmt warnend zu der geplanten berufsständischen Ordnung der künstlerischen Berufszweige Stellung, in denen eine allzu zunftmässige Regelung leicht zu einer Ausschaltung gerade der besten jungen Kräfte führen könnte. Ferner werden abgebildet die preisgekrönten Entwürfe aus dem Plakatwettbewerb für die Schweiz. Landesausstellung 1939, sowie für das Eidg. Schützenfest.

Eingelaufene Schriften.

Internationaler Ausschuss für Zwischengenossenschaftliche Beziehungen: Erhebung über die Beziehungen zwischen der Tätigkeit der Genossenschaften und der Tätigkeit der Behörden in bezug auf die Organisation der Wirtschaft. Zusammenfassende Darstellung nach Ländern des sich auf landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisationen beziehenden Materials. 1937. 39 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge Verkäuferin, mit absolviertem Kurs am Genossenschaftlichen Seminar, sowie Tätigkeit als zweite Verkäuferin, sucht Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre M. O. 7 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, treuer Verwalter-Kassier sucht passende Beschäftigung in einer Konsumgenossenschaft als Verwalter oder Magaziner. Gute Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre E. R. 9 an den V. S. K., Basel 2.

Welcher Konsumverein würde einem arbeitsfreudigen, selbständigen Arbeiter eine Anstellung bieten? Gute Referenzen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre A. S. 1900 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Wir suchen, mit Antritt per 1. März 1938, tüchtige, seriöse **Ladentochter**, wenn möglich mit Seminarbildung. Offerten mit Lohnansprüchen sind bis spätestens 31. Januar 1938 an die Verwaltung des **Konsumvereins Grabs** (Rhtl.) zu richten.

Mittelgrosser Konsumverein sucht zur Leitung der Bäckerei jüngeren, verheirateten, **gut empfohlenen Bäcker und Konditor.** Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Lohnansprüche sind, unter Beilage von Zeugniskopien, unter Chiffre A 247 an den V. S. K., Basel 2, einzureichen.